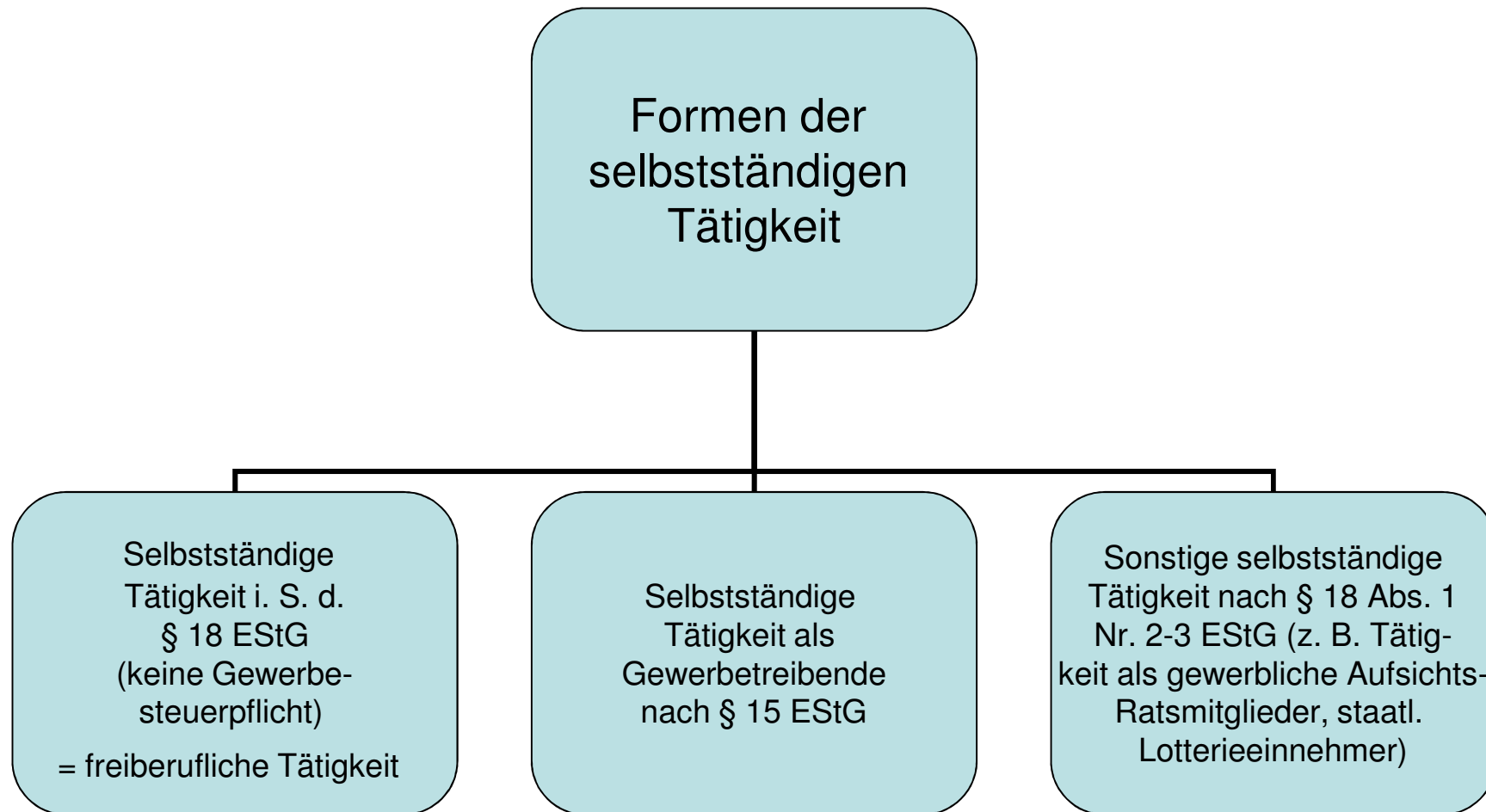


Gründung für Freiberufler/innen - Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit

4. Potsdamer Gründertage 16. November 2010, 14.30 Uhr – 16.00 Uhr
in der IHK Potsdam
Referent: Geschäftsführer Dipl.-Volksw. Marcus Kuhlmann,
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin

Inhalt

1. Abgrenzung Freier Beruf / Selbstständigkeit / *Scheinselbstständigkeit*
2. Abgrenzung Freier Beruf / Gewerbe
3. Abgrenzung Freiberuflichkeit / Freie Mitarbeit / Freelancer
4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Tatsache, dass Sie zu den Freien Berufen zählen?
5. Welche Vorteile ergeben sich für Sie als Freiberufler?



1. Abgrenzung Freier Beruf / Selbstständigkeit / *Scheinselbstständigkeit*

Freiberuflichkeit ist grundsätzlich nicht gleichzusetzen mit Selbstständigkeit.

Nicht jeder Selbstständige ist Freiberufler, nicht jeder Freiberufler ist selbstständig!

Merke: Ein Freiberufler ist nicht zwingend auch Selbstständiger!

Sind Sie selbstständig?

-> **echte** (freiberufliche) Selbstständigkeit

-> sog. **Scheinselbstständigkeit**

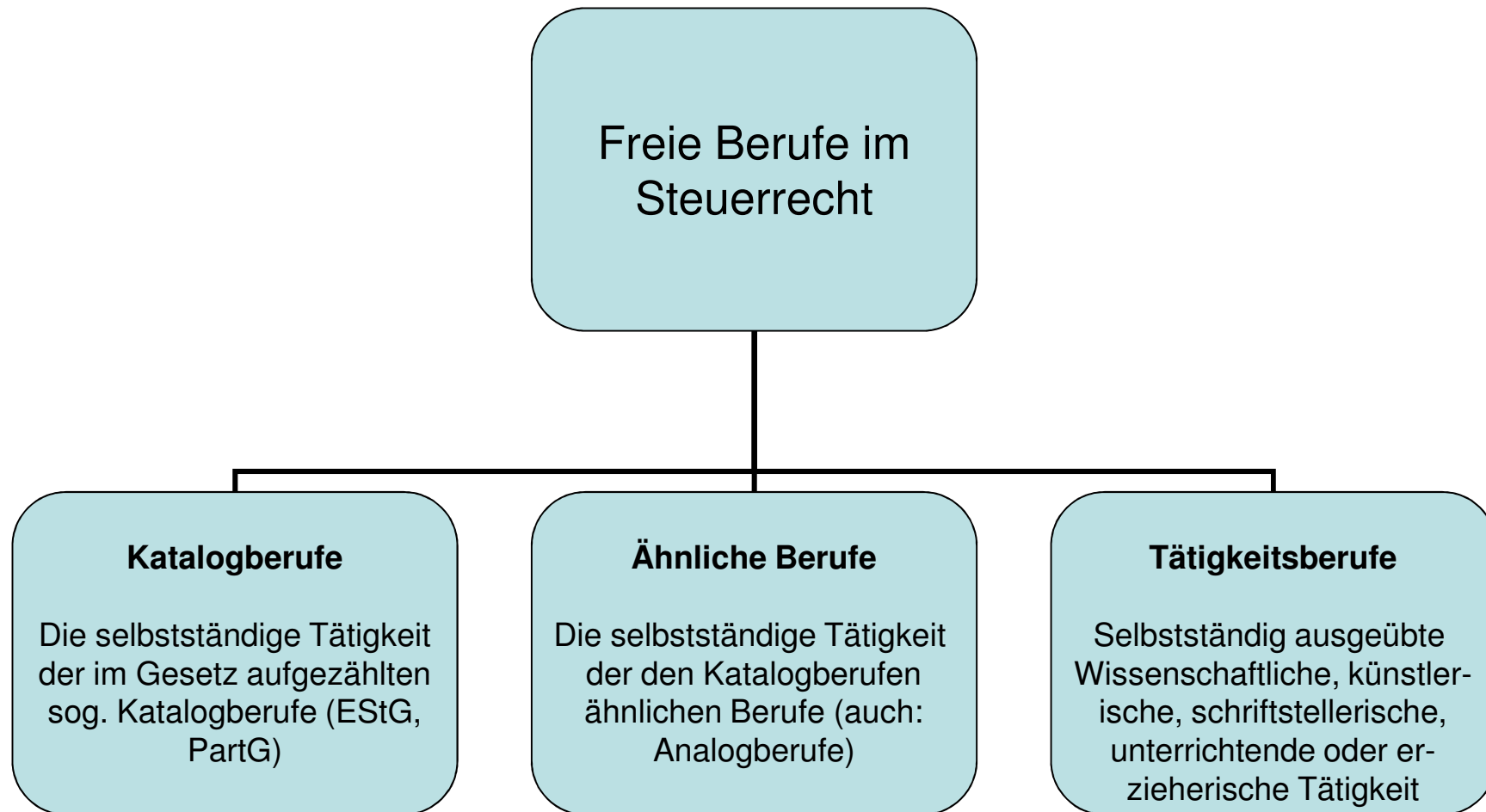
Checkliste „Scheinselbstständigkeit“

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z.B. durch das unternehmerische Risiko) selbstständig?
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt?
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?

2. Abgrenzung Freier Beruf / Gewerbe

Unproblematisch: **klassische Freie Berufe** (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure usw.)

Problematisch: sog. **Neue Freie Berufe**



Was sind Katalogberufe?

- **Heilberufe:** Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten
- **Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe:** Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren
- **Naturwissenschaftliche/technische Berufe:** Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- **Sprach- und informationsvermittelnde Berufe/Kulturberufe:** Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Den Katalogberufen ähnliche Berufe gemäß der Rechtsprechung

- **A**mbulante Krankenpflege, Aushilfsmusiker
- **B**ademeister (medizinisch), Bauleiter (wenn ingenieurähnlich), Bauschätzer, Baustatiker, Bergführer, Beschäftigungs- und
Ausdruckstherapeut, Bildhauer, Blutgruppengutachter, Bodybuildingstudio
- **C**onferéncier
- **D**esigner, Dirigent
- **E**DV-Berater, Elektrotechniker (sehr eingeschränkt), Erfinder, Erzieher, Erzprobennehmer
- **F**ahrschulinhaber (wenn selbst unterrichtend), Fernsehansager, Filmhersteller, Fleischbeschauer, Fotodesigner, Photograph
(eingeschränkt), Frachtenprüfer
- **G**raphiker, Güterbesichtiger
- **H**avariesachverständiger, Hebamme, Heilmasseur, Hochbautechniker als Bauleiter
- **I**ndustriedesigner, Informationsfahrtbegleiter, Insolvenzverwalter
- **J**uristischer Informationsdienst
- **K**ameramann, Kartograph, Kfz-Sachverständiger, Kinderheimbetrieb, Klinischer Chemiker, Kompasskompensierer auf
Seeschiffen, Konstrukteur, Krankenpfleger, selbstständige Krankenschwester, Künstler, Kunsthandwerker,
Kunstsachverständiger
- **L**ayouter, Lehrer, Dozent, Lexikograph, Logopäde
- **M**agier, Maler (Kunstmaler), Marketingberater, Marktforscher, Marktscheider, Maschinenbautechniker (sehr eingeschränkt),
Masseur, Medizinisch-Technischer Assistent, Modeschöpfer (beratender), Musiker
- **N**etzplantechniker
- **P**atentberichterstatte, Physiotherapeut, Planer von Großküchen, Prozessagent, Psychoanalytiker, Psychologe und
Psychotherapeut
- **R**ätselhersteller, Raumgestalter, Rechtsbeistand, Referendar (beim Rechtsanwalt), Reitlehrer, Rentenberater, Restaurator,
Rettungsassistent und Orthoptist, Rundfunksprecher
- **S**achverständiger, Schauspieler, Schriftsteller, Sicherheitsberater, Sportlehrer, Steinmetz, Synchronsprecher,
Systemanalytiker
- **T**anzlehrer, Tanz- und Unterhaltungsmusiker, Textilentwerfer, Tonkünstler-Techniker, Trainer, Trauerredner, Treuhänder
- **U**nternehmensberater
- **V**ersicherungs- und Wirtschaftsmathematiker, Visagist
- **W**erbefotograf, Werbeschriftsteller, Werbetexter, Wirtschaftsberater, Wissenschaftler
- **Z**ahnpraktiker, Zauberer

Checkliste „Freiberufler“

1. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)?
2. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z.B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen usw.)?
3. Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)?
4. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet?
5. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)?
6. Sind Sie eigenverantwortlich tätig?
7. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig?
8. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?

3. Abgrenzung Freiberuflichkeit / Freie Mitarbeit / Freelancer

Freie Mitarbeit ist nicht deckungsgleich mit *Freier Beruf* oder *Freiberuflichkeit*!

Vielmehr wird bei ersterem ein Vertragsverhältnis begründet, das kein Arbeitsverhältnis darstellt, so dass ein freier Mitarbeiter Freiberufler oder Gewerbetreibender sein kann.

Die Zuordnung richtet sich nach der inhaltlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses.

Freie Mitarbeiter gelten somit i.d.R. als Selbstständige.

Vor- und Nachteile der freien Mitarbeit im Vergleich zum Arbeitsverhältnis

Vorteile für den Auftraggeber:

- Keine Vergütung im Krankheitsfall
- Keine Bezahlung von Urlaubsgeld
- Keine Bezahlung von betrieblichen Sozialleistungen
- Keine Überstundenvergütung
- Keine Zahlung einer Abfindung im Falle der Vertragsbeendigung
- Wirtschaftliches Risiko trägt der freie Mitarbeiter

Vorteile für den freien Mitarbeiter:

- Freie Wahl der Arbeitszeit
- Freie Wahl des Arbeitsortes
- Weisungsungebundenheit vom Auftraggeber

Vorsicht: **Scheinselbstständigkeit!**

-> Statusfeststellungsverfahren bei der **Deutschen
Rentenversicherung Bund** (ehemals BfA) -> Clearing-Stelle

Freelancer: englischer Begriff für freie Mitarbeit (v. a. IT-Branche)

4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Tatsache, dass Sie zu den Freien Berufen zählen?

...in Bezug auf...

- 4.1. Behördengänge
- 4.2. Sozialversicherung
- 4.3. Sonstige Versicherungen

4.1. Behördengänge

Finanzamt

- selbstständige freiberufliche Tätigkeit binnen eines Monats formlos dem Finanzamt mitteilen
- verbindliche Einordnung (Freiberuflichkeit, Gewerbetreibender) durch das Finanzamt vornehmen lassen
- Finanzamt: „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“
- In Zweifelsfällen: Steuerberater hinzuziehen

Bei Feststellung einer **gewerblichen Tätigkeit** durch das Finanzamt

-> Mitteilung an das Gewerbeamt

Bitte beachten: Bei Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt sollte eine nähere Begründung in schriftlicher Form nur angegeben werden, wenn Sie sich vorher fachkundigen Rat von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder dem Institut für Freie Berufe, Universität Nürnberg-Erlangen, eingeholt haben.

Gewerbeamt

- freiberufliche Selbstständigkeit muss nicht beim Gewerbeamt angemeldet werden
 - gewerbliche Selbstständigkeit: Gewerbeanmeldung erforderlich
- > Pflichtmitgliedschaft in der örtlichen Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammer (IHK bzw. HWK)

Berufskammer

- berufsrechtlich geregelte Freie Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Patentanwälte): Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Kammer
- Sonderregelungen für freiberufliche Architekten und Ingenieure
- Rest: I.d.R. keine Kammerpflichtmitgliedschaft

Eintragung ins Handels-/Partnerschaftsregister

-> Je nach gewählter Rechtsform Eintragung ins Handelsregister (GmbH, OHG, KG oder AG) oder Partnerschaftsregister (Partnerschaftsgesellschaft) erforderlich

Bitte beachten: In Freien Berufen bedürfen häufige Rechtsformen wie Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) keiner Eintragung. Entsprechendes gilt auch für die Einzelunternehmen. Wichtig ist bei Kooperationen in jedem Fall die vertragliche Ausgestaltung.

Bundesagentur für Arbeit (BA)

- Betriebsnummer beantragen
- Ggf. Gründungszuschuss und Einstiegs geld beantragen
 - Gründungszuschuss für ALG-I-Empfänger
 - Einstiegs geld für ALG-II-Empfänger

Nachweise für den Zugang zu Freien Berufen

- Berufsrechtlich geregelte Freie Berufe: Anzeige- und Registrierpflichten über Pflichtmitgliedschaft bei den Kammern
- unregelte Freie Berufe: keine besondere Zulassungsgenehmigung
- Ausnahmen: reglementierte Freie Berufe ohne berufsständische Kammer:
 - > z. B. Heilpraktiker oder andere Gesundheitsfachberufe bei Gesundheitsbehörden
 - > Architekten: Durchführungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes
 - > vereidigte Sachverständige bei IHKn und Gerichten

4.2. Sozialversicherung

Rentenversicherung (RV)

- **verkammerte Freie Berufe** (Kammerpflichtmitgliedschaft):
obligatorische Mitgliedschaft in [berufsständischen Versorgungswerken](#)

-> Möglichkeit der Befreiung von der Gesetzlichen Rentenversicherung;
eine Selbstständigkeit ist hierfür nicht notwendige Voraussetzung

- **Nichtverkammerte, rentenversicherungspflichtige Freiberufler**

- **Lehrer, Erzieher**, wenn diese ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer tätig sind

- **Pflegepersonen** ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer:
Physiotherapeuten sind versicherungspflichtig, da weisungsabhängig (vom Arzt überwiesen), Logopäden sind nicht versicherungspflichtig, da selbstständig und nicht weisungsabhängig

- **Hebammen und Entbindungspfleger**

- **Seelotsen**

- **Künstler und Publizisten** (über die [Künstlersozialkasse](#))

- Personen, die

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV)

- Regelungen zur Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) haben sich mit Verabschiedung der Gesundheitsreform im April 2007 grundlegend geändert
- Seit 1. Januar 2009 müssen alle Personen und Selbstständigen krankenversichert sein
- Pflichtversichert waren schon vorher Landwirte und Künstler und Publizisten (letztere über die Künstlersozialkasse)
- Mit Verabschiedung der Gesundheitsreform im April 2007 und der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1.1.2009 besteht nunmehr auch eine Krankenversicherungspflicht für alle anderen Selbstständigen

Wichtig: Wenn sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt werden, müssen diese binnen 14 Tagen bei der Krankenkasse angemeldet werden.

Künstlersozialkasse (KSK)

- Pflichtversicherung für alle hauptberuflich selbstständigen Künstler und Publizisten
- Sie müssen nur 50% der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) selbst bezahlen, die anderen 50% werden durch Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe (30%) abgedeckt
- Künstler nach dem KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt
- Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist

=> Merke: Über die Aufnahme in die KSK entscheidet diese selbst!

Unfallversicherung (UV)

- Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG)
- Für Selbstständige besteht i. d. R. nur dann Versicherungspflicht, wenn Arbeitnehmer beschäftigt sind, die über den Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle versichert sind

Arbeitslosenversicherung (ALV)

- Die Möglichkeit, sich als selbstständiger Freiberufler (das gilt für alle anderen Selbstständigen ebenso) gegen Arbeitslosigkeit in der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (GAV) versichern zu lassen, besteht grundsätzlich nicht
- Jeder Freiberufler hat seine angestellten Beschäftigten binnen 14 Tagen bei der Agentur für Arbeit zu melden
- Ein Angebot einer privaten Arbeitslosenversicherung ist nicht bekannt

Freiwillige Arbeitslosen(weiter)versicherung für Selbstständige

Voraussetzungen:

- selbstständige Tätigkeit umfasst **mindestens 15 Stunden in der Woche**
- Antragsteller war in den letzten 24 Monaten vor der Existenzgründung **mindestens 12 Monate** in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert oder
- hat unmittelbar vor seiner Existenzgründung wenigstens während kurzer Zeit Arbeitslosengeld I (ALG I) oder die frühere Arbeitslosenhilfe bezogen

-> Um Anspruch aufrecht zu erhalten muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung einer mindestens 12-monatigen Arbeitslosenversicherungspflicht (z. B. ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) eine Weiterversicherung bei der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden

Kosten: Derzeit 17,89 € in den alten Bundesländern und 15,19 € in den neuen Bundesländern im Monat

Achtung: Verdopplung der Beiträge ab 2011, Vervierfachung ab 2012!

4.3. Sonstige Versicherungen

Berufshaftpflichtversicherung

Krankengeld- / Krankentagegeldversicherung

Zusätzliche private Altersvorsorge

Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Sonstige Sachversicherungen

5. Welche Vorteile ergeben sich für Sie als Freiberufler?

- **Gewerbsteuerfreiheit**
- **Vereinfachte Gewinnermittlung**
- **Vereinfachte Buchführung**
- **Begünstigungen im Umsatzsteuerrecht**
- **Möglichkeiten einer Partnergesellschaft**

Wichtige Adressen und Links

- Internetseiten des BFB: www.freie-berufe.de
- Internetseiten des IFB: www.ifb-gruendung.de
- Allgemeine Infos für Existenzgründer (Seite des BMWI):
www.existenzgruender.de
- Fördergelder/-programme:
www.bmwi.bund.de/Navigation/existenzgruender.html
- Förderdatenbank www.foerderdatenbank.de
- Förderdarlehen der KfW Mittelstandsbank: www.kfw-mittelstandsbank.de

Noch Fragen?

Marcus Kuhlmann, Tel.: 030 – 28 4444 32,
Email: marcus.kuhlmann@freie-berufe.de